

# Ablauf Kurzarbeit anmelden

## Schritt 1:

Das Formular "**Voranmeldung von Kurzarbeit**" samt **erforderlichen Unterlagen** senden Sie bitte an:

### Kanton Aargau:

Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA)  
Amtsstelle Arbeitslosenversicherung  
Rain 53  
5001 Aarau

### Kanton Zürich:

Amt für Wirtschaft und Arbeit  
Arbeitslosenversicherung  
Kurzarbeit  
Stampfenbachstrasse 32  
8090 Zürich

Sie erhalten schriftlich Bescheid, ob die **Kurzarbeitsentschädigung bewilligt** wird.

## Schritt 2:

Ihren Entschädigungsanspruch müssen Sie innert drei Monaten nach Ende jeder Abrechnungsperiode bei der gewählten Arbeitslosenkasse geltend machen.

### Benötigte Unterlagen

Folgende Dokumente müssen Sie der Arbeitslosenkasse zum Zeitpunkt der Abrechnung einreichen:

- Formular "Antrag auf Kurzarbeitsentschädigung"
- Formular "Zustimmung zur Kurzarbeit": Die Mitarbeitenden müssen ihre Einwilligung zur Einführung von Kurzarbeit mit ihrer Unterschrift bestätigen.
- Formular "Abrechnung von Kurzarbeit"
- Formular "Rapport über die wirtschaftlich bedingten Ausfallstunden": Die Arbeitnehmenden müssen das Total der monatlichen Ausfallstunden mit ihrer Unterschrift bestätigen.
- Lohnliste mit Grundlohn sowie allfällig vertraglich vereinbarten Jahresendzulagen
- Liste der bezahlten Feiertage sowie des Ferienanspruchs der einzelnen Mitarbeitenden
- Arbeitszeitkalender
- Aufstellung mit Mehrstunden der letzten sechs beziehungsweise zwölf Vormonaten.

- Eventuell Formulare "Bescheinigung Einkommen aus Zwischenbeschäftigung": Als Einkommen aus Zwischenbeschäftigung gilt jeder Verdienst aus unselbstständiger oder selbstständiger Tätigkeit, den ein Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin während des Arbeitsausfalles zusätzlich erzielt. Der Arbeitnehmende hat dem ursprünglichen Arbeitgebenden monatlich das Einkommen aus der Zwischenbeschäftigung mitzuteilen (Art. 41 AVIG).
- Eventuell "Erhebungsbogen für die Ermittlung der saisonalen Ausfallstunden": Dieses Formular ist nur auszufüllen, wenn die Amtsstelle Arbeitslosenversicherung in ihrem Entscheid bezüglich der Saisonalität einen Vorbehalt angebracht hat.

Falls Sie Ihren Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung nicht geltend machen, verfällt er nach drei Monaten. Auch dann, wenn die Amtsstelle Arbeitslosenversicherung noch keinen Entscheid über Ihr Gesuch um Kurzarbeitsentschädigung gefällt hat oder noch ein Einsprache- beziehungsweise Beschwerdeverfahren hängig ist.

## Sind Fragen vorhanden?

### **Kanton Aargau: Voranmeldung/Bewilligung:**

Amtsstelle Arbeitslosenversicherung

Tel.: 062 835 19 74

E-Mail: kurzarbeit@ag.ch

### **Kanton Aargau: Auszahlung/Abrechnung:**

Amt für Wirtschaft und Arbeit

Öffentliche Arbeitslosenkasse des Kantons Aargau

Bahnhofstrasse 78

5001 Aarau

Tel.: 062 835 17 68

Fax: 062 835 18 19

E-Mail: alk19.kae@ag.ch

### **Kanton Zürich: Voranmeldung von Kurzarbeit**

Work Telefon +41 43 259 26 40 (Direktwahl)

E-Mail alvhotline@vd.zh.ch